

WBGK

Wohnbaugenossenschaft Küssnacht am Rigi

Statuten

der

Wohnbaugenossenschaft Küssnacht

6403 Küssnacht am Rigi

Präambel

Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Wohnbaugenossenschaft Küssnacht" besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Küssnacht am Rigi, Bezirk Küssnacht am Rigi.

Art. 2 Zweck

¹Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung und die Beschaffung von Wohnraum jeglicher Art, zur Vermietung und zu einem allfälligen Verkauf unter Ausschluss spekulativer Absichten und in gemeinsamer Selbsthilfe. Sie verfolgt im Weiteren den Zweck, den Wohnungsbau im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WFG) sowie allfälliger entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse zu fördern.

²Die Genossenschaft kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern und sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen.

³Bei Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie sich Mitspracherechte im Sinne des WFG, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

⁴Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

⁵Die Vermietung des Wohnraums erfolgt auf der Basis der Kostenmiete.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz, Genossenschaftsanteile

¹Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die bereit ist, die Bestrebungen der Genossenschaft zu unterstützen.

²Natürliche und juristische Personen haben mindestens einen Genossenschaftsanteil als Pflichtanteil zu zeichnen und auf Abruf einzuzahlen.

³Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig und braucht eine Ablehnung nicht zu begründen.

²Das gezeichnete Anteilskapital ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses einzuzahlen.

³Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile richtet sich nach Art. 10 der Statuten.

Art. 6 Austritt

¹Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, grundsätzlich aber erst nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft.

²In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über einen vorzeitigen Austritt.

Art. 7 Ausschluss

¹Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- b) Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.
- d) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung.
- e) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsreglement über die Untermiete.
- f) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes, wenn das zuständige Organ einen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betreffenden Liegenschaft gefasst hat.
- g) Bei Scheidung oder Trennung gemäss Art 8 der Statuten.
- h) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages.
- i) Verletzung von Bestimmungen der Wohnraumförderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

²Dem Ausschluss hat eine entsprechende schriftliche Mahnung voranzugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR erfolgt.

³Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage ab Empfang des Beschlusses. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

⁴Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

⁵Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Art. 8 Eheschutz, Ehetrennung, Ehescheidung

¹Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung einem Ehepartner oder eingetragenen Partner des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den Ehepartner übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme der Genossenschaftsanteile voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, aus der Genossenschaft ausschliessen.

²Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem Ehepartner respektive eingetragene Partner des Mitglieds zu, kann der Vorstand das Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen. Der Ehepartner respektive eingetragene Partner, auf den der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft werden und die Genossenschaftsanteile übernehmen.

³Allfällige Vermietungsrichtlinien bleiben vorbehalten.

⁴Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem Eheschutzentscheid, dem Trennungs- oder Scheidungsurteil, bzw. der Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der verbleibende Ehepartner einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

Art. 9 Tod eines Genossenschafters

¹Stirbt ein Mitglied, das Mieter einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der im gleichen Haushalt lebende Ehe-, eingetragene bzw. Lebenspartner - soweit er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - die Mitgliedschaft des Verstorbenen und gegebenenfalls dessen Mietvertrag übernehmen. Der Lebenspartner muss nachweisen, dass er Erbe des Verstorbenen ist.

²Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen.

²Das Gesuch ist innert 6 Monaten seit dem Tod des Mitgliedes schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Art. 10 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

¹Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden den Ausgeschiedenen oder ihren Rechtsnachfolgern die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt. Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Genossenschaftsanteilen, die nach Art. 8 und 9 der Statuten übernommen werden.

²Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohnbaugenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen.

³Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nennwert. Die Auszahlung und Verzinsung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Zinssatzes durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Vorstand ist befugt, die Auszahlung der Genossenschaftsanteile auf die Dauer von längstens drei Jahren hinauszuschieben, wenn die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt.

⁴In besonderen Fällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile vorzeitig, jedoch nie vor der Wohnungsabgabe, zurückbezahlt werden, so insbesondere wenn der Betrag benötigt wird, um Genossenschaftsanteile einer anderen Wohnbaugenossenschaft zu liberieren.

⁵Der Vorstand ist berechtigt, die ihm gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

⁶Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

¹Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist ausgeschlossen.

²Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt einen schriftlichen Abtretungsvertrag und die Zustimmung des Vorstandes.

III. Genossenschaftskapital, Anteilsscheine, Rechnungswesen

Art. 12 Genossenschaftskapital

¹Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Höhe desselben ist unbeschränkt.

²Ein Genossenschafter kann mehrere Anteile erwerben. Die Zahl der Anteile, die ein Genossenschafter erwerben darf, kann vom Vorstand beschränkt werden.

Art. 13 Verpflichtung zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

¹Mieter von Wohnraum haben mindestens sechs Genossenschaftsanteile zu zeichnen.

²Der Vorstand ist befugt, Unternehmer, die an der Erstellung von Bauten der Genossenschaft beteiligt sind, zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen zu verpflichten.

Art. 14 Genossenschaftsanteile

¹Die Höhe der Anteile wird auf je Fr. 1000.-- festgelegt.

²Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung, zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis.

Art. 15 Finanzierung der Genossenschaftsanteile

¹Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Der Vorstand regelt den Vollzug.

Art. 16 Verzinsung

¹Die Genossenschaftsanteile sind grundsätzlich verzinslich. Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.

²Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung festgesetzt. Er darf den Referenzzinssatz gemäss Art. 12a VMWG, den für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässigen Zinssatz von maximal 6 % und gegebenenfalls die in Bestimmungen der Wohnraumförderung vorgesehenen Grenzen nicht übersteigen.

³Die Kapitaleinzahlungen sind jeweils vom 1. Tage des der Einzahlung folgenden Monats an verzinslich.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 18 Verwendung des Reinertrages

¹Über die Verwendung des Reinertrages, die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

²Eine Gewinnbeteiligung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

³Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

Art. 19 Rechnungswesen

¹Buchführungs- und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Art. 957 bis 960e OR sowie die branchenüblichen Grundsätze. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Revisions- resp. Prüfstelle vorzulegen. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung werden den Genossenschaffern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2010.

IV. Organisation

Art. 20 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisions- resp. Prüfstelle

Art. 21 Generalversammlung

¹In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisions- resp. Prüfstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- d) Beschlussfassung über die Verzinsung des Genossenschaftskapitals und die Verwendung des Reingewinnes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- g) Vollmachterteilung an den Vorstand betreffend Erwerb und Verkauf von Grundstücken oder Liegenschaften sowie Erstellung von Neubauten
- h) Erledigung von Rekursen über Entscheide des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Revisions- resp. Prüfstelle
- j) Annahme und Änderung der Statuten, nach vorgängiger Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO)

- k) Beschlussfassung über die Auflösung und Fusion der Genossenschaft
- l) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- m) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierter Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen
- n) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden

²Über Anträge von Mitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn sie jeweils spätestens bis Ende Februar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

³Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 22 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens im Monat Mai statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer vorangegangenen Generalversammlung, des Vorstandes, auf Verlangen eines Zehntel der Genossenschafter oder der Revisions- resp. Prüfstelle bzw. der Liquidatoren. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR.

²Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zehn Tage vor Abhaltung durch gewöhnlichen Brief unter Mitteilung der Traktandenliste und Beilage der Jahresrechnung.

Art. 23 Stimmrecht

¹Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch andere Genossenschafter oder handlungsfähige Familienmitglieder ist zulässig. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

²Bei Beschlüssen über die Entlassung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

¹Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Vorbehalten bleiben Art. 888 OR, 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. d Fusionsgesetz (FusG).

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

Art. 25 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

²Der Bezirksrat Küssnacht ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten.

³Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bezeichnet einen Vizepräsidenten sowie einen Protokollführer und verteilt die übrigen Chargen unter den Vorstandsmitgliedern.

⁴Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

⁵Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 26 Befugnisse

¹In die Befugnisse des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

²In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen der Erwerb und Verkauf von Grundstücken oder Liegenschaften, die Erstellung von Neubauten und andere Geschäfte, im Rahmen der Vollmachterteilung durch die Generalversammlung und im Rahmen des Budgets sowie der finanziellen Situation der Wohnbaugenossenschaft.

³Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Er hat ferner die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung der Liegenschaften zu überwachen und sich über die Ergebnisse der Wohnbaugenossenschaft regelmässig unterrichten zu lassen.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung, Entschädigung

¹Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

²Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

³Die Mitglieder des Vorstandes, der Revisions- resp. Prüfstelle und von Kommissionen der Genossenschaft sowie die Geschäftsführung und andere Personen, die Organfunktionen ausüben, sind für ihre Tätigkeit nach Zeitaufwand angemessen zu entschädigen. Sie erhalten ferner den Ersatz ihrer Auslagen. Die Ausrichtung von Gewinnanteilen oder Tantiemen ist ausgeschlossen.

Art. 28 Revisions- resp. Prüfstelle

¹Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art 5f RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

²Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
und
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

³Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

⁴Wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet und stattdessen ein Opting Out vorgenommen, wählt die Generalversammlung eine Prüfstelle. Die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle richten sich nach dem entsprechenden Reglement des Bundesamtes für Wohnungswesens (BWO).

⁵Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Mindestens ein Vertreter der Revisions- bzw. Prüfstelle wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Art. 29 Mitteilungen, Bekanntmachungen

¹Die von der Genossenschaft ausgehenden Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen Brief.

²Die Bekanntmachungen der Genossenschaft an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

V. Auflösung, Liquidation und Fusion

Art. 30 Auflösung

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- a) in den Art. 911 OR vorgesehenen Fällen
- b) durch Beschluss der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Generalversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist.

Art. 31 Liquidation

¹Die Wahl der Liquidatoren steht der Generalversammlung zu. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 913 ff OR.

²Das verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft darf nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nennwert nicht an die Genossenschafter verteilt werden.

³Ein allfälliger Liquidationsüberschuss gelangt an eine natürliche oder juristische Person, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie die aufgelöste Genossenschaft verfolgt mit der Bestimmung, dass diese Mittel zweckgebunden weiterverwendet werden.

⁴Abweichende Bestimmungen der Wohnraumförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Art. 32 Fusion

Eine Fusion ist nur mit einer Organisation oder einem Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaues zulässig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Vorprüfung

¹Die vorliegenden Statuten wurden durch das BWO* vorgeprüft.

²Statutenänderungen sind dem BWO* vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 34 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. November 2009 beschlossen und treten mit der Eintragung ins Handelsregister des Kantons Schwyz in Kraft.

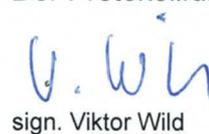
Küssnacht, 22. Mai 2017

Der Präsident:



sign. Hans Barmettler

Der Protokollführer:



sign. Viktor Wild

* Bundesamt für Wohnungswesen